

# **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

## **der Näger GmbH – Gymnasiumstraße 4 – 77652 Offenburg – HRB 713816**

### **§ 1 Geltungsbereich**

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen-Sondervermögen im Sinne von § 310 BGB. Entgegenstehende oder von diesen AGBs abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt die Fa. Näger GmbH (kurz: Näger) nur an wenn Näger ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmt.

2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftige Geschäfte mit dem Auftraggeber, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen ist, sie aber dem Auftraggeber bei einem von Näger bereits bestätigten Auftrag oder einen Angebot usw. zugegangen sind. Mündliche Vereinbarungen oder Erklärungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich von Näger bestätigt werden.

### **§ 2 Angebot und Vertragsschluss**

Die Angebote von Näger in Prospekten, Katalogen, Mails oder ähnlichen Werbematerialien sind freibleibend und für Näger nicht bindend. Unaufgeforderte bei Näger eingehende Aufträge gelten nur dann als angenommen, wenn diese schriftlich, fernschriftlich oder durch Erbringung der Lieferung/Leistung von Näger bestätigt werden. Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Auftraggebers auf Dritte bedürfen der schriftlichen Zustimmung von Näger.

### **§ 3 Preise**

1. Soweit nichts anderes angegeben, hält sich Näger an die in ihren Angeboten enthaltenen Preise für die Dauer von 6 Monaten ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung von Näger genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.

2. Die Preise für Kaufgegenstände verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab Lager der Firma einschließlich normaler Verpackung.

3. Dienstleistungen, die entgegen der Vereinbarung auf Wunsch des Auftraggebers an Sonn- oder Feiertagen oder nachts durchgeführt werden müssen, werden mit den für Arbeitslöhne üblichen Aufschlägen berechnet. Kann die Dienstleistung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden, so trägt der Auftraggeber für alle Löhne, Fahrgeld, Rüstzeit, Vorbereitung und Bearbeitung die Kosten.

4. In den angegebenen Preisen für Dienstleistungen sind sofern nicht extra aufgeführt, keine Kosten für gegebenenfalls für Reinigung benötigte Hubarbeitsbühnen, Gerüste oder sonstige

Sondergeräte bzw. Ausrüstungen enthalten. Diese werden, sofern erforderlich, vom Auftraggeber bereitgestellt oder von Näger gesondert in Rechnung gestellt. Arbeiten, die mit Anlegeleitern mit einer maximalen Standplatzhöhe von 7 m ausgeführt werden können, sind im Preis enthalten, darüber hinaus wird auf die branchenüblichen Vorschriften, insbesondere die Vorschriften der BGV (BGV D36 "Leitern und Tritte") verwiesen.

5. Bei wiederkehrenden Dienstleistungen sind im Monatspauschalpreis bereits Feiertage berücksichtigt. Fällt der vereinbarte Reinigungstermin auf einen Feiertag, besteht weder ein Anspruch auf Nachholung der Dienstleistung noch auf Kürzung der Rechnung. Ändern sich nach Abschluss des Vertrages die Lohnkosten bzw. Lohnnebenkosten, einschlägige Tarifverträge, die gesetzlichen Sozialleistungen oder sonstige Kosten sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer, so ändern sich die Reinigungspreise um den gleichen Prozentsatz, wie die vorgenannten Kosten erhöht werden.

#### **§ 4 Liefer- und Leistungszeit**

1. Termine oder Fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.

2. Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die Näger die Lieferung bzw. Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, witterungsbedingte Ausfälle, Aussperrung, behördliche Anordnung usw., wenn sie bei Lieferanten von Näger oder deren Untertieranten eintreten - hat Näger auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen Näger, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

3. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Auftraggeber nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Liefer- bzw. Leistungszeit oder wird Näger von seiner Verpflichtung frei, so kann der Auftraggeber hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich Näger nur berufen, wenn sie den Auftraggeber unverzüglich benachrichtigt.

4. Sofern Näger die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen oder Termine zu vertreten hat, oder sich in Verzug befindet, hat der Auftraggeber Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % für jede vollendete Woche des Verzug, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferung und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit von Näger.

5. Näger ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jeder Zeit berechtigt.

**6.** Eine Haftung für Beseitigung von Mängeln bzw. Übernahme von Folgekosten, die nach dem Zeitraum gemäß § 6 gemeldet werden, oder wenn Näger keine Möglichkeit der Nachbesserung eingeräumt wurde, sind ausgeschlossen.

### **§ 5 Gefahrübergang**

Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager von Näger verlassen hat. Falls der Versand ohne Verschulden von Näger unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.

### **§ 6 Abnahme und Gewährleistung**

**1.** Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Leistungsdatum.

**2.** Die Abnahme der Reinigungsleistungen von Näger ist bei wiederkehrenden Leistungen als fehlerfrei vom Auftraggeber anerkannt, sofern dieser nicht unverzüglich – spätestens innerhalb eines Arbeitstages - schriftlich reklamiert und hierbei Zeit, Ort, Art und Umfang des Mangels mitteilt.

**3.** Die Abnahme einmaliger Reinigungsleistungen (z.B. Bauendreinigung) ist als fehlerfrei vom Auftraggeber - gegebenenfalls auch abschnittsweise - anerkannt, sofern dieser nicht innerhalb von drei Tagen nach schriftlicher Meldung der Fertigstellung durch Näger schriftlich unter Angabe von Zeit, Ort, Art und Umfang der Mängel reklamiert.

**4.** Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neuleistung steht in jedem Fall Näger zu. Das Verlangen des Auftraggebers auf Nacherfüllung hat schriftlich zu erfolgen. Näger ist für die Nacherfüllung bei wiederkehrenden Leistungen eine Frist von mindestens zwei Tagen, bei einer einmaligen Leistung von einer Woche einzuräumen. Ist die Leistung nachzubessern, so ist ein Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch gegeben. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so steht dem Auftraggeber das Recht zu, zu mindern - oder wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist - nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleibt unberührt.

**5.** Unbeschadet weitergehender Ansprüche von Näger hat der Auftraggeber in dem Falle einer unberechtigten Mängelrüge Näger die Aufwendungen zur Prüfung und soweit verlangt zur Beseitigung des Mangels zu ersetzen.

**6.** Gewährleistungsansprüche gegen Näger stehen nur dem unmittelbaren Auftraggeber zu und sind nicht abtretbar. Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.

**7.** Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Gewährleistung für die Produkte sowie Dienstleistungen und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche oder Schadensersatz

jeglicher Art aus. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus Eigenschaftszusicherungen, die den Auftraggeber gegen das Risiko von Mängelfolgeschäden absichern sollen.

## **§ 7 Zahlungen**

1. Die Rechnungen von Näger sind sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Skontoabzüge werden nicht anerkannt, wenn nicht anders vereinbart.

2. Bei Verträgen auf wiederkehrende Leistungen im Rahmen eines kontinuierlichen Reinigungsauftrages (Unterhaltsreinigung) stellt Näger ihre Leistungen jeweils zum Ende des laufenden Monats dem Auftraggeber in Rechnung. Der Rechnungsbetrag ist vom Auftraggeber binnen 10 Tagen ohne Abzug zur Zahlung fällig.

3. Näger ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmung des Auftraggebers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen und wird den Auftraggeber über die Art der folgenden Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist Näger berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

4. Mahnungen werden dem Auftraggeber mit 5,00 € in Rechnung gestellt. Gerät der Auftraggeber in Verzug, so ist Näger berechtigt ab dem betreffenden Zeitpunkt Zinsen zu berechnen. Die Geltendmachung weiterer Verzugsschäden bleibt vorbehalten.

5. Wenn Näger Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, oder sich dieser Näger gegenüber mit irgendwelchen Zahlungsverpflichtungen in Verzug befindet oder Schecks nicht eingelöst werden, so werden alle bestehenden Forderungen sofort fällig. Näger ist in diesem Falle außerdem berechtigt Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu verlangen und bis zur vollständigen Zahlung alle Lieferungen und Leistungen abzubrechen.

6. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstreitig sind. Das Recht des Auftraggebers Sicherheitsbeträge für die Fertigstellung der vertraglichen Leistungen oder evtl. Gewährleistungsansprüchen einzubehalten ist ausgeschlossen.

7. Sämtliche Zahlungen sind mit befreiender Wirkung ausschließlich an die im Zahltext der Rechnung abgedruckten Bankverbindung zu leisten.

## **§ 8 Haftungsbeschränkung**

1. Näger haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von Näger oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet Näger nur nach den Produkthaftungsgesetz, wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten

oder soweit Näger einen Mangel arglistig verschwiegen bzw. eine Garantie für die Beschaffenheit eines Liefergegenstandes übernommen hat. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der in Satz 1 oder 2 dieses Absatzes aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.

**2.** Die Regelungen des vorstehenden Absatz 1 gelten für alle Schadensersatzansprüche, insbesondere für Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung, und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund. Insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie geltend auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

**3.** In jedem Schadensfall haftet Näger durch Näger, seinen Organen, gesetzlichen Vertretern, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zu vertretende verursachte Schäden nur im Umfang der nachfolgenden Schadenshöchstgrenzen: 1 Mio. Euro für Personen- und Sachschäden je Schadensereignis 500.000,00 Euro für Leitungsschäden je Schadensereignis 25.000,00 Euro für Tätigkeitsschäden wie Schadensereignis.

**4.** Die vorliegenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen von Näger.

## **§ 9 Aufmaß**

**1.** Die der Abrechnung gegebenfalls zu Grunde liegenden Maße sind gemäß den Richtlinien für Vergabe und Abrechnung des Bundesinnungsverbandes des Gebäudereinigerhandwerks zu ermitteln. Falls der Auftraggeber der Ermittlung nicht unverzüglich widerspricht, gelten die Maße als anerkannt.

**2.** Stellt eine Vertragspartei fest, dass die zu Grunde gelegten Maße unrichtig sind, gelten die von Auftraggeber und Näger gemeinsam neu festgestellten Maße nur für zukünftige Abrechnungen. Erstattungen oder Nachforderungen für die Vergangenheit sind ausgeschlossen.

**3.** Müllbeutel, Hygieneartikel wie Seife, WC-Papier, Beckensteine, Duftmittel, Handtuchpapier, Streumittel usw. werden separat in Rechnung gestellt, falls nicht anders vereinbart.

**4.** Kosten für die zur normalen Reinigung benötigten Maschinen und Materialien sind im Preis inbegriffen. Der Auftraggeber stellt unentgeltlich Wasser, Strom, abschließbare Abstellkammer sowie Umkleidemöglichkeiten für die Reinigungskräfte zur Verfügung.

## **§ 10 Auftrags- und Vertragslaufzeiten sowie Kündigung bei Dauerschuldverhältnissen**

1. Die Vertragslaufzeit wird bei sich wiederholenden Arbeiten (Dauerschuldverhältnisse) auf ein Jahr festgeschrieben *beginnend mit dem ersten Tag der vertraglichen Tätigkeit von Näger* soweit kein anderer Zeitpunkt schriftlich vereinbart wurde. In den ersten drei Monaten des Dauerschuldverhältnisses kann dieses mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich gekündigt werden. Die Vertragslaufzeit verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn das Dauerschuldverhältnis nicht drei Monate vor Vertragsablauf schriftlich gekündigt wird.

2. Im Falle vorzeitiger unberechtigter Kündigung durch den Auftraggeber hat Näger Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 25 % der Nettoumsätze der Restlaufzeit des Vertrages ab Kündigungszeitpunkt zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer, es sei denn, der Auftraggeber weist einen geringeren Schaden nach. Näger steht es frei, im Einzelfall einen höheren Schaden gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen.

3. Ist der Auftraggeber trotz erfolgter Mahnung durch Näger mehr als vier Wochen in Zahlungsverzug, hat Näger das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Näger hat in diesen Fall einen Schadensersatzanspruch in dem in Absatz 2. bezifferten Umfang.

## **§ 11 Obliegenheiten des Auftraggebers**

1. Der Auftraggeber hat die zu reinigenden Flächen so zu gestalten, dass das Reinigungspersonal ungehindert arbeiten kann. Er hat insbesondere für ausreichende Zugänglichkeit der zu reinigenden Räume und Flächen Sorge zu tragen. Eine auf Grund der Verletzung vorgenannter Obliegenheiten durch Näger nicht oder nicht vollumfänglich durchführbare Reinigungsleistung berechtigt den Auftraggeber nicht zur Mängelrüge oder Zahlungskürzung.

2. Soweit Ablagen- oder Möbelreinigung im Leistungsumfang vereinbart sind, werden nur geräumte und frei zugängliche Flächen bis zu einer Höhe von 1,60 m (waagrechte Flächen) bzw. 2 m (senkrechte Flächen) gereinigt.

3. Soweit die Parteien die Reinigung von Fensterflächen vereinbart haben, so ist der Auftraggeber verpflichtet die Fenster unverstellt durch Blumen oder anderes, offenbar und zugänglich bereitzuhalten. Müssen von Näger Auf- oder Abräumarbeiten von Fensterbänken, Möbeln oder Ablagen ausgeführt werden, so ist Näger berechtigt, diese Leistungen zum aktuellen Stundenverrechnungssatz separat in Rechnung zu stellen.

4. Der Auftraggeber verpflichtet sich weder mittelbar noch unmittelbar Arbeitskräfte von Näger abzuwerben oder ohne Zustimmung derselben zu beschäftigen. Bei sich wiederholenden Arbeiten besteht diese Verpflichtung auf eine Dauer von sechs Monaten nach Vertragsbeendigung fort.

## **§ 12 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit**

**1.** Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Näger und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Soweit der Vertragspartner Vollkaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Sitz von Näger ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

**2.** Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

**3.** Soweit nicht abweichend vereinbart oder zwingend gesetzlich geregelt ist Erfüllungsort der Sitz von Näger bzw. Offenburg.

## **§ 13 Sonstiges**

Der Abschluss eines Dienstvertrages (Reinigungsvertrag) begründet keine arbeitsrechtlichen Beziehungen zwischen Näger und dem Auftraggeber. Insbesondere haftet Näger nicht für Verpflichtungen des Auftraggebers aus einem vorhergehenden Arbeitsverhältnis.